

Bedingungen für die Lieferung von Materialien für das Recycling

Allgemein

Generell müssen alle Materialien frei von gefährlichen (z.B. giftigen, ätzenden, explosiven, leicht entzündlichen, selbstentzündlichen sowie schädlichen und störenden) Bestandteilen sein. Wir weisen darauf hin, dass wir keine Materialien annehmen und aufarbeiten werden, die folgende Stoffe enthalten: Arsen, Beryllium, Blei, Brom, Chlor, Chrom, Fluor, Molybdän, Quecksilber, Schwefel, Selen und Tellur, ggf. weitere.

Sollte dennoch eine der genannten Stoffe festgestellt werden, wird die Bearbeitung gestoppt und geprüft, ob das Material vom Kunden auf dessen Kosten zurückgenommen werden muss oder unter Berechnung von zusätzlichen Gebühren weiter bearbeitet werden kann.

Zur Prüfung der Verarbeitungsmöglichkeiten von Materialien mit mehr als 5% Kohlenstoff wird ein Zündtest durchgeführt, die Kosten dafür trägt der Kunde. Sollte der Test zeigen, dass das Material für den Verarbeitungsprozess wegen des zu hohen Kohlenstoffanteils oder anderer Eigenschaften ungeeignet ist, ist das Material vom Kunden auf dessen Kosten zurück zu nehmen.

Materialien wie z.B. Cadmium und Nickel können zwar verarbeitet werden, jedoch müssen dafür gesonderte Gebühren erhoben werden. Die Annahme von radioaktiv kontaminiertem Material ist ausgeschlossen.

Andere komplexe Materialien in Zusammensetzungen, die hier nicht explizit genannt sind bedürfen im Vorfeld der Abstimmung.

Darüber hinaus nehmen wir nur konfliktfreies Material zur Bearbeitung an – sehen Sie dazu bitte auch unsere Zertifizierung durch das RJC www.responsiblejewellery.com.

Anlieferung von Rückständen aus galvanotechnischen Anwendungen

Bitte beachten Sie bei der Versendung Ihres Scheidgutes, dass es sich bei dem Material in fast allen Fällen um Abfall handelt. Sollten Sie bei der Klassifizierung des Scheidgutes gemäß des Abfallschlüssel-Kataloges Fragen haben, so stehen wir Ihnen für beratende Auskünfte gerne zur Verfügung. Weiterhin können wir Sie über die Verfahrensanweisungen bei der Versendung gefährlicher oder ungefährlicher Abfälle (Übernahmeschein, Begleitschein, Entsorgungsnachweis etc.) informieren.

Anlieferung von Lösungen, Bädern mit Edelmetallen

Das Scheidgut darf keine harten Komplexbildner (EDTA, NTA u. ä.) sowie Cr, Hg, As, Sb bzw. infektiöse Stoffe enthalten. Sollten entsprechende Stoffe festgestellt werden, behalten wir uns die Ablehnung des Materials vor.

Anlieferung von (un)bestückten Leiterplatten / E-Schrott

Leiterplatten und E-Schrott müssen schadstoffbefreit sein, d.h. ohne Lithiumbatterien, Kondensatoren, Trafos, Knopfzellenbatterien und Quecksilberrelais. Metallplatten sowie Konstruktionsteile wie Alu- oder Stahlrahmen dürfen nicht enthalten sein. Materialien, die radioaktiv sind, können nicht angenommen werden.

Avisierung

Bitte kündigen Sie Ihre Sendung frühzeitig, mindestens jedoch zwei Tage vor Versand schriftlich an. Der Anlieferung muss ein Lieferschein und/oder eine Proforma-Rechnung oder Bestellung beiliegen, aus der das Gewicht, die Art des Abfalls sowie die Art und Anzahl der Verpackungseinheiten hervorgehen. Darüber hinaus sind alle notwendigen Dokumente im Sinne des Abfallrechts zu erstellen und müssen bei Anlieferung vorliegen.

Transport

Sofern Ihr Material als Gefahrgut eingestuft ist, sind die entsprechenden Transportvorschriften nach ADR zu beachten. Unterliegt Ihr Material dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, muss eine

gültige Genehmigung vorliegen und die vorgeschriebenen Begleitpapiere sind mitzuführen. Entsprechende Daten können Sie auch den Sicherheits-Datenblättern Ihres Lieferanten entnehmen (im SDB unter Punkt 14, Angaben zum Transport).

Verpackung

Das anzuliefernde Material muss gemäß den internationalen Transportvorschriften verpackt sein. Die Verpackungen müssen so hergestellt und so verschlossen sein, dass unter normalen Beförderungsbedingungen kein Inhalt austreten kann. Sofern es sich um Gefahrgut im Sinne von ADR handelt, muss das Material in bauartgeprüften, für den Transport und die Lagerung zugelassenen (UN)Behältern angeliefert werden. Kunststoffbehälter haben ein Verfalldatum, das bei Anlieferung noch mindestens ein halbes Jahr gültig sein muss; die Behälter dürfen nicht älter als fünf Jahre sein.

Im Übrigen sind die geltenden Gefahrgut- und Gefahrstoffvorschriften zu beachten. Bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von > 450 Liter muss die Bezeichnung/Etikettierung an zwei gegenüberliegenden Seiten angebracht werden.

Kennzeichnung

Sofern es sich um Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes und/oder Gefahrgut nach ADR handelt, müssen die Packstücke wie folgt gekennzeichnet sein:

UN-Nummer
Absender
Empfänger
Brutto-/Nettogewicht
Gefahrensymbol nach ADR (z.B. „giftig“ oder „ätzend“)
Gefahrenzettel nach ADR
Bei Abfällen AVV Nummer

Anlieferzeiten

Um eine reibungslose Materialannahme gewährleisten zu können, sind folgende Annahmezeiten zu beachten: Montag – Freitag 07:00 Uhr – 15:00 Uhr – bitte stimmen Sie die Anlieferung mit ihrem Ansprechpartner ab.

Pforzheim, den 31. August 2021

Dokument geprüft:

.....
Name

Dokument zur Veröffentlichung freigegeben:

GEORR. STEINER
.....
Name

